

Gebührenordnung der IHK Erfurt

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Erfurt hat am 12. September 2012 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 61 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die IHK kann von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der IHK) in Anspruch nimmt – unabhängig davon, ob dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist – Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Für Gebühren und Auslagen kann die IHK einen angemessenen Vorschuss verlangen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so darf die konkrete Gebührenhöhe den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen. Die konkrete Gebührenhöhe darf dabei nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner stehen.
- (3) In besonderen Fällen (z.B. Rücknahme eines Antrags oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Tätigkeit vor deren Beendigung, Ablehnung eines Antrages, Nichtteilnahme an Prüfungen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren) kann die vorgesehene Gebühr

ermäßigt werden. Sie kann auch ganz erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat. Schulden mehrere eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden Schuldner für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.
- (2) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich gegenüber der IHK verpflichtet, die Gebühr zu übernehmen.
- (3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig, sofern keine Zahlungsfrist festgesetzt ist.
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten, ohne eine gesetzte Frist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Kostenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Kostenschuldner verbunden ist und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.
- (4) Von der Erhebung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebühren- und Auslagenbescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe ein Widerspruch bei der IHK eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17. April 1996 außer Kraft.
- (2) Der Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 17. April 1996), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 14. September 2011, behält seine Gültigkeit und wird Anlage dieser Gebührenordnung.

Erfurt, 12. September 2012

gez.	gez.
Dieter Bauhaus	Gerald Grusser
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Die Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie ist am 28. September 2012 unter dem Aktenzeichen 3404/4-10-2 erteilt worden.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Industrie- und Handelskammer Erfurt – Wirtschaftsmagazin“ veröffentlicht.

Erfurt, 8. Oktober 2012

gez.	gez.
Dieter Bauhaus	Gerald Grusser
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Gebührentarif

(Lesefassung, gültig ab 25. Januar 2023)

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung

Gebührentarif alle Angaben in Euro

I.	Beglaubigungen und Bescheinigungen	
1.	Kammerzugehörige	
1.1.	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien je angefangener Seite	8
1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften (soweit nicht I.1.4.)	8
1.3.	Beglaubigungen von sonstigen Bescheinigungen	8
1.4.	Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen in der Außenwirtschaft	
1.4.1.	je Original Ursprungszeugnis/Bescheinigung	14
1.4.2.	je Original elektronisches Ursprungszeugnis/Bescheinigung	14
1.4.3.	für jede Kopie Ursprungszeugnis/Bescheinigung (analog)	2
1.5.	Ausstellung, Nachlegung, Bereinigung von internationalen Carnets	
1.5.1.	Ausstellung von internationalen Carnets zzgl. ICC-Entgelt einschließlich Umsatzsteuer	89
1.5.2.	Nachlegung in bereits ausgestellte Carnets	9
1.5.3.	Bereinigung internationaler Carnets	72
2.	Nichtkammerzugehörige	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien je angefangener Seite	11
2.2.	Beglaubigungen von Unterschriften (soweit nicht I.2.4.)	11
2.3.	Beglaubigungen von sonstigen Bescheinigungen	11
2.4.	Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen in der Außenwirtschaft	
2.4.1.	je Original Ursprungszeugnis/Bescheinigung	21
2.4.2.	je Original elektronisches Ursprungszeugnis/Bescheinigung	21
2.4.3.	für jede Kopie Ursprungszeugnis/Bescheinigung (analog)	2
2.5.	Ausstellung, Nachlegung, Bereinigung von internationalen Carnets	
2.5.1.	Ausstellung von internationalen Carnets zzgl. ICC-Entgelt einschließlich Umsatzsteuer	127
2.5.2.	Nachlegung in bereits ausgestellte Carnets	17
2.5.3.	Bereinigung internationaler Carnets	82
II.	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	
1.	Sachverständige	
1.1.	Gebühr für Antragsbearbeitung (erstes Sachgebiet)	1566
1.2.	Gebühr für Wiederholung von Sachkundeprüfungen, je Prüfung	785
1.3.	Gebühr für öffentliche Bestellung und Vereidigung (erstes Sachgebiet)	564
1.4.	Rücknahme/Widerruf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	1097
2.	Messer, Zähler, Wäger, Probennehmer, Eichaufnehmer und sonstige Handelshilfspersonen	882
3.	Erweiterung auf zusätzliche Sachgebiete	50%
	der unter II.1.1., II.1.3. und II.2. bezeichneten Gebühren	
4.	Erneute öffentliche Bestellung und Vereidigung zu II.1.1., II.1.3., II.2. und II.3.	50%
	der unter II.1.1., II.1.3., II.2. und II.3. bezeichneten Gebühren	
III.	Berufsausbildung und Berufliche Umschulung	
1.	Beratung, Eintragung	
1.1.	Beratung, Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses oder eines Anschlussvertrages (z.B. Stufenausbildung)	333
1.2.	Eintragung und Zulassungsentscheidung gem. § 43 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2, 3 BBiG sowie bei Prüfungen im Auftrag anderer zuständiger Stellen	56

2.	Gebühren für die Durchführung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	
2.1.	in Berufen der Kategorie I*	
	· Zwischenprüfung/Abschlussprüfung Teil 1	174
	· Abschlussprüfung/Abschlussprüfung Teil 2	312
2.2.	in Berufen der Kategorie II**	
	· Zwischenprüfung/Abschlussprüfung Teil 1	219
	· Abschlussprüfung/Abschlussprüfung Teil 2	321
2.3.	Prüfung von kodifizierten Zusatzqualifikationen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBiG	220

***Kategorie I**

Berufe mit einer schriftlichen Zwischenprüfung in vorrangig gebundener Form und ohne praktische Prüfung und mit einer Abschlussprüfung in schriftlicher und mündlicher Form. Berufe mit einer Abschlussprüfung, in der geringumfängliche Reporte erstellt werden, die als Grundlage für die mündliche Prüfung zählen und nicht bewertet werden.

****Kategorie II**

Berufe mit Prüfungen, die einen erhöhten Anteil an ungebundenen Aufgaben in der schriftlichen Prüfung haben sowie eine praktische Prüfung bzw. betriebssituative Prüfung. Berufe mit mehreren mündlichen Prüfungen in der Abschlussprüfung. Berufe mit selbst zu erstellenden Prüfungsaufgaben. Berufe mit betrieblichen Aufträgen sowie Projektarbeiten und Dokumentationen die gesondert zu bewerten sind. Zwischenprüfungen mit schriftlichem und meist auch praktischem Teil.

3.	Gebühren bei vorzeitiger Vertragslösung, Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
3.1.	Bei vorzeitiger Vertragslösung von Ausbildungs- und Umschulungsverhältnissen innerhalb der Probezeit entstehen keine Gebühren für die Beratung/Eintragung gemäß III.1.	
3.2.	Bei Nichtteilnahme an der Prüfung ohne wichtigen Grund gemäß III.2. oder III.3.	100%
		der jeweiligen Gebühr
3.3.	Bei Rücktritt nach erfolgter Anmeldung und vor Beginn der Prüfung oder bei Nichtteilnahme an der Prüfung aus wichtigem Grund anteilig von III.2. oder III.3.	50%
		der jeweiligen Gebühr
4.	Ausstellung eines Gleichstellungsdokumentes oder einer Entsprechung	79
5.	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für Ausbilder	70
6.	Bestätigung von Qualifizierungsbausteinen nach § 69 BBiG	136
7.	Prüfung von Konzepten außerbetrieblicher Ausbildung und Umschulung als Grundlage der Eignungsfeststellung	136
8.	Kammerzugehörige Unternehmen zahlen für Berufsausbildungsverhältnisse 50% der jeweiligen Gebühren nach III.1. und III.2., sofern sie der Gebührenschuldner sind.	

Erläuterungen zu III.:

Auslagenersatz: Berufsspezifische Prüfungsaufwendungen werden zusätzlich zu den genannten Gebühren je Teilnehmer auf den Auszubildenden bzw. Prüfungsteilnehmer umgelegt.

Die Gebühr gemäß III.1.1. wird mit Beginn der Berufsausbildung bzw. der Umschulung fällig. Die Gebühr gemäß III.1.2. wird mit der Eintragung fällig. Prüfungsgebühren werden jeweils mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Für die Erstattung anteiliger Gebühren gemäß III.4. ist eine schriftliche Mitteilung an die IHK notwendig. Die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen. Entscheidend für die Erstattung ist das Datum des Posteingangs in der IHK.

IV. Weiterbildungsprüfungen

1.	Betriebswirt/in	
1.1.	Geprüfte/r Betriebswirt/in	876
1.2.	Geprüfte/r Technische/r Betriebswirt/in	876
2.	Fachkaufmann/frau und Fachwirt/in	
2.1.	Geprüfte/r Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen	785
2.2.	Geprüfte/r Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen	688
2.3.	Geprüfte/r Immobilienfachwirt/in	688
2.4.	Sonstige Prüfungen zum Fachkaufmann/frau oder zum Fachwirt/zur Fachwirtin	764
2.5.	Prüfungen in weiteren Spezialisierungsrichtungen, jeweils	330
3.	Informations- und Telekommunikationstechnik	
3.1.	IT-Operative Professionals	1006
3.2.	IT-Strategische Professionals	746
4.	Industriemeister und Fachmeister	
4.1.	Geprüfter Küchenmeister	1045
4.4.	Geprüfter Meister für Kraftverkehr	923
4.3.	Geprüfter Verteilnetztechniker/Geprüfte Verteilnetztechnikerin	511
4.4.	Geprüfter Industriemeister Kunststoff und Kautschuk	875
4.5.	Sonstige Geprüfte Industriemeister und Fachmeister	723
5.	Sonstige Weiterbildungsprüfungen	
5.1.	Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	419
5.2.	Geprüfter Diätkoch/Geprüfte Diätköchin	723
5.3.	Geprüfte/r Pharmareferent/in	374
5.4.	Fremdsprachen und sonstige Kaufmännische Weiterbildungsprüfungen	648
6.	Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung (nach AEVO)	226
7.	Wiederholungsprüfung und Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen nach § 56 Abs. 2 BBiG	
7.1.	teilweise Wiederholung oder teilweise Ablegung eines Prüfungsteils oder einer Prüfung	50%
		der jeweiligen Gebühr
7.2.	vollständige Wiederholung eines Prüfungsteils oder einer Prüfung	100%
		der jeweiligen Gebühr
8.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
8.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von IV.1 bis IV.7.	20%
		der jeweiligen Gebühr
8.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von IV.1. bis IV.7.	50%
		der jeweiligen Gebühr
8.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IV.1. bis IV.7.	100%
		der jeweiligen Gebühr
9.	Befreiungsverfahren von einer Prüfung nach der AEVO	73

Erläuterungen zu IV.:

Auslagenersatz: Berufsspezifische Prüfungsaufwendungen werden zusätzlich zu den genannten Gebühren auf den Prüfungsteilnehmer umgelegt.

Besteht die Prüfung aus Prüfungsteilen, für die ein gesonderter Bescheid erstellt wird, ist eine Splitting der Gebühr entsprechend der Anzahl der Prüfungsteile möglich.

Die Gebühr für die jeweilige Prüfung oder den Prüfungsteil wird nach der Anmeldung fällig.

V.	Zweitschriften, Duplikate und Abschriften von Prüfungsdokumenten, fremdsprachigen Prüfungsdokumenten, Urkunden und sonstigen Nachweisen der IHK Erfurt; Bescheinigungen und Ersatzbescheinigungen	
1.	Zweitschriften von einem Prüfungszeugnis	47
2.	Fremdsprachige Prüfungsdokumente	40
VI.	Verkehr	
1.	Fachkundeprüfung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz	158
2.	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung	90
3.	Zuerkennung der fachlichen Eignung	
3.1.	Zuerkennung der fachlichen Eignung mit Beurteilungsgespräch	367
3.2.	Zuerkennung der fachlichen Eignung ohne Beurteilungsgespräch	100
4.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Fachkundeprüfung Verkehr	
4.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von VI.1.	20%
		der jeweiligen Gebühr
4.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von VI.1.	50%
		der jeweiligen Gebühr
4.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß VI.1.	100%
		der jeweiligen Gebühr
VII.	Gefahrgutfahrer	
1.	Anerkennung des ersten Lehrgangsbausteins	406
2.	Anerkennung jedes weiteren Bausteins	259
3.	Wiedererteilung der Anerkennung für den ersten Lehrgangsbaustein	347
4.	Wiedererteilung der Anerkennung jedes weiteren Bausteins	259
5.	Zustimmung bei wesentlichen Modifikationen des Lehrganges	127
6.	Ausstellung ADR-Card (Nachträge, Ersatzausstellung)	45
7.	Prüfung Gefahrgutfahrer und Ausgabe der ADR-Card	81
VIII.	Gefahrgutbeauftragte	
1.	Anerkennung 1. Verkehrsträger	759
2.	Anerkennung jeder weitere Verkehrsträger	319
3.	Wiedererteilung der Anerkennung ohne wesentliche Änderungen	318
4.	Zustimmung bei wesentlichen Modifikationen der Schulung nach Anerkennung	92
5.	Prüfung einschließlich Ausstellung eines Zertifikates für Grundprüfung, Ergänzungsprüfung, Verlängerungsprüfung	
5.1.	Prüfung einschließlich Ausstellung eines Zertifikates für Grundprüfung und Ergänzungsprüfung	200

5.2.	Prüfung einschließlich Ausstellung eines Zertifikates für Verlängerungsprüfung	191
6.	Gebühren bei Rücktritt von der Prüfung zum Gefahrgutbeauftragten	
6.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von VIII.5.1. oder VIII.5.2.	20%
		der jeweiligen Gebühr
6.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von VIII.5.1. oder VIII.5.2.	50%
		der jeweiligen Gebühr
6.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß VIII.5.1. oder VIII.5.2.	100%
		der jeweiligen Gebühr

IX. Fach- und Sachkundeprüfungen und sonstige Nachweise im Gewerberecht

1.	freiverkäufliche Arzneimittel	
1.1.	Sachkundeprüfung im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	104
1.2.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
1.2.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn anteilig von IX.1.1.	20%
		der Gebühr
1.2.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn anteilig von IX.1.1	50%
		der Gebühr
1.2.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IX.1.1.	100%
		der Gebühr
2.	Prüfung nach der Verordnung über das Bewachungsgewerbe	
2.1.	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	238
2.2.	Wiederholung der mündlichen Prüfung	184
2.3.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
2.3.1	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von IX.2.1. oder IX.2.2.	20%
		der jeweiligen Gebühr
2.3.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von IX.2.1. oder IX.2.2.	50%
		der jeweiligen Gebühr
2.3.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IX.2.1. und IX.2.2.	100%
		der jeweiligen Gebühr

Erläuterung zu IX.1. und IX.2.:

Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

3.	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
3.1.	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe gemäß § 34a Absatz 1a Nr. 2 GewO	388
3.2.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
3.2.1.	Bei einem Rücktritt bis 8 Werktagen vor Unterrichtungsbeginn entstehen	keine Gebühren
3.2.2.	Bei einem Rücktritt ab 7 bis 1 Werktag/en vor Unterrichtungsbeginn	10%
		der jeweiligen Gebühr
3.2.3.	Bei einem Rücktritt nach Beginn der Unterrichtung oder bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung von IX.3.1.	100%
		der Gebühr
4.	Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr	

4.1.	Beschleunigte Grundqualifikation	
	Regelprüfung	147
	Prüfung für Quereinsteiger	143
	Prüfung für Umsteiger	139
4.2.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr	
4.2.1.	Bei Rücktritt von einer Prüfung nach IX.4.1. nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn	20%
		der jeweiligen Gebühr
4.2.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von einer Prüfung nach IX.4.1.	50%
		der jeweiligen Gebühr
4.2.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IX.4.1.	100%
		der jeweiligen Gebühr

Erläuterungen zu IX.4.:

Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

X. Versicherungsvermittler/Versicherungsberater

1.	Erlaubnis zur Gewerbeausübung	
1.1.	Erlaubnis/Versagung zur Gewerbeausübung für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater	333
1.2.	Befreiung von der Erlaubnispflicht/Versagung für produktakzessorische Versicherungsvermittler	188
1.3.	Statuswechsel (innerhalb einer Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 bzw. 2 GewO und innerhalb einer Erlaubnisbefreiung gemäß § 34d Abs. 6 GewO)	63
2.	Eintragung ins Vermittlerregister	
2.1.	Eintragung von Gewerbetreibenden gemäß § 34d Abs. 10 GewO	45
2.2.	Eintragung von Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Personen) gemäß § 34d Abs. 10 GewO	39
3.	Anordnung einer Prüfung aus besonderem Anlass	335
4.	Ergänzung im Vermittlerregister über die Tätigkeit in anderen EU-Staaten (je Land)	28
5.	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis	384
6.	Sachkundeprüfung zum/zur Geprüften Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK	
6.1.	Vollständige Prüfung oder deren Wiederholung (Schriftlicher und praktischer Teil)	443
6.2.	Schriftlicher Teil oder dessen Wiederholung	353
6.3.	Wiederholung des praktischen Teils	220
6.4.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Sachkundeprüfung Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK	
6.4.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von X.6.1., X.6.2. oder X.6.3.	20%
		der jeweiligen Gebühr
6.4.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von X.6.1., X.6.2. oder X.6.3.	50%
		der jeweiligen Gebühr
6.4.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß X.6.1., X.6.2. oder X.6.3.	100%
		der jeweiligen Gebühr

Erläuterungen zu X.6.:

Die Gebühren gemäß X.6. werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

XI.	Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
1.	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	138
2.	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	92
XII.	Finanzanlagenvermittler	
1.	Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler	
1.1.	Vollständige Prüfung in 3 Kategorien (schriftlich und praktisch)	398
1.2.	Vollständige Prüfung in 2 Kategorien (schriftlich und praktisch)	389
1.3.	Vollständige Prüfung in 1 Kategorie (schriftlich und praktisch)	379
1.4.	Teilprüfung in 3 Kategorien (schriftlich)	340
1.5.	Teilprüfung in 2 Kategorien (schriftlich)	329
1.6.	Teilprüfung in 1 Kategorie (schriftlich)	317
1.7.	Teilprüfung (praktisch)	289
1.8.	Für die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung oder an einer spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 5 FinVermV entstehen, in Abhängigkeit von der Prüfungsform (Vollprüfung oder Teilprüfung) und der Anzahl der zu absolvierenden Kategorien, die gleichen Gebühren wie unter XII.1.1.-1.7. angegeben.	
1.9.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
1.9.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von XII.1.	20%
		der jeweiligen Gebühr
1.9.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von XII.1.	50%
		der jeweiligen Gebühr
1.9.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß XII.1.	100%
		der jeweiligen Gebühr

Erläuterungen zu XII.1.:

Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

2.	Eintragungen in das Vermittlerregister	
2.1.	Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 34f Abs. 5 GewO	95
2.2.	Eintragung von Arbeitnehmern in das Vermittlerregister (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer) gemäß § 34f Abs. 6 GewO	39
XIII.	Honorar-Finanzanlagenberater	
1.	Eintragungen in das Vermittlerregister	
1.1.	Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i.V.m. § 34f Abs. 5 GewO	95
1.2.	Eintragung von Arbeitnehmern in das Vermittlerregister (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer) gemäß § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i.V.m. § 34f Abs. 6 GewO	39

XIV.	Immobilienvermittler und Honorar-Immobilienberater	
1.	Sachkundeprüfung Geprüfte/r Fachmann/-frau für Immobilienvermittlung IHK	
1.1.	Vollständige Prüfung (schriftlich und praktisch)	297
1.2.	Teilprüfung (schriftlich)	263
1.3.	Teilprüfung (praktisch)	260
1.4.	Wiederholungsprüfung nach XIV.1.1. bis XIV. 1.3.	100%
		der jeweiligen Gebühr
1.5.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
1.5.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von XIV.1.	20%
		der jeweiligen Gebühr
1.5.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von XIV.1.	50%
		der jeweiligen Gebühr
1.5.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß XIV.1.	100%
		der jeweiligen Gebühr
	Erläuterung zu XIV.1.:	
	Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.	
2.	Eintragung in das Vermittlerregister	
2.1.	Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 34i Abs. 8 Nr. 1 GewO	95
2.2.	Eintragung von Arbeitnehmern in das Vermittlerregister (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer) gemäß § 34i Abs. 8 Nr. 2 GewO	39
XV.	Mahn- und Beitreibungsgebühren	
1.	Mahngebühr	
1.1.	1. Mahnung	6
1.2.	2. Mahnung (inklusive 1. Mahnung)	12
2.	Einleitung der Beitreibung	66
3.	Zurückweisung eines Widerspruches	80-352
XVI.	Eintragung in das amtliche Verzeichnis nach § 48 Abs. 8 VgV	72

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:

Dieser Gebührentarif tritt am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 13. Dezember 2018, zuletzt geändert am 17. September 2020, außer Kraft:

Erfurt, 14. Dezember 2021

gez.
Dieter Bauhaus
Präsident

gez.
Dr. Cornelia Haase-Lerch
Hauptgeschäftsführerin

Die Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft ist am 5. Januar 2022 unter dem Aktenzeichen 3404/4-23-15 erteilt worden.

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erfurt, 10. Januar 2022

gez.
Dieter Bauhaus
Präsident

gez.
Dr. Cornelia Haase-Lerch
Hauptgeschäftsführerin

- **Gebührentarif** beschlossen von der Vollversammlung der IHK Erfurt am 14. Dezember 2021
- Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306)
- genehmigt vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 5. Januar 2022 unter dem Aktenzeichen 3404/4-23-15
- ausgefertigt am 10. Januar 2022 durch Präsident und Hauptgeschäftsführerin
- bekannt gemacht im Bundesanzeiger, eBAnz VB 20. Januar 2022
- in Kraft ab 21. Januar 2022

- **1. Änderung des Gebührentarifs** beschlossen von der Vollversammlung der IHK Erfurt am 14. Dezember 2022
- Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306)
- genehmigt vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 11. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 3404/4-27-8
- ausgefertigt am 17. Januar 2023 durch Präsident und Hauptgeschäftsführerin
- bekannt gemacht im Bundesanzeiger, eBAnz VB 24. Januar 2023
- in Kraft ab 25. Januar 2023